

gehoben. Die Aufnahmegebühr (Polizzengebühr) schwankt je nach der Höhe und Art der V. und beträgt in der Regel 1⁰/₀ der V'Se.

Die von den V'verträgen und den Prämienquittungen entfallende staatliche Stempelgebühr wird ausnahmslos von den V'ten getragen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt in Österreich nach Skala II (bei vielen Gesellschaften doppelt); in Ungarn beträgt sie 1¹/₂⁰/₀ der Prämie. Bei einer Gesellschaft (in Österreich) ist die Stempelgebühr pauschaliert und beträgt K 1'90 oder K 3'40, je nachdem die Prämie weniger oder mehr als K 40 ausmacht.

Bei den meisten Gesellschaften ist der V'te, wenn die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfolgt und der Vertrag gekündigt wird, zur Zahlung einer Abstandsentschädigung (vgl. Geschäftsgebühr bei Nichteinlösung von Polizze) verpflichtet, die sich zwischen 2⁰/₀ und 1¹/₂⁰/₀ der V'Se. bewegt. Abänderungsgebühren für Vermerke auf der Polizze, die eine Abänderung des ursprünglichen Vertragsinhaltes bescheinigen, werden den V'ten fast bei allen Anstalten angerechnet und schwanken in der Regel zwischen K 1 und K 5.

Weiters werden Beiträge zu den Kosten der ärztlichen Untersuchung (gewöhnlich K 2 bzw. K 4), Manipulationsgebühren für die Durchführung von Polizzenbelegungen (K 2 bis K 10) oder Schreibgebühren (K 1 bis K 3) sowie der Ersatz der Portoauslagen von den V'ten eingehoben.

Die Zahlen zwischen () bezeichnen das Minimum und Maximum der eingehobenen Beträge.

Auszahlung im Todesfalle. Der Tod des V'ten ist der Gesellschaft unverzüglich unter Angabe der Todesursache anzuzeigen. Als Erfüllungsort für beide Teile gilt jener Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Auszahlung des Todfallkapitals erfolgt gegen Einreichung der V'urkunde, des Totenscheines, einer Krankengeschichte, ausgestellt von jenem Arzte, der den verstorbenen V'ten zuletzt behandelt hat, und eventuell der letzten Prämienquittung.

Bei Liquidierung des V'kapitals werden außer der gesetzlichen Stempelgebühr auch die etwa aushaftenden Polizzendarlehen sowie die bis zum Todestage rückständigen Prämien und Polizzendarlehenszinsen von der V'Se. der Gesellschaft in Abzug gebracht, bei den meisten Gesellschaften überdies auch die zur Ergänzung auf die volle Jahresprämie fehlenden Prämienraten.

Gesetzentwurf: Fälligkeit: 1 Monat nach Anzeige des V'falles. Ausnahme: Wenn Erhebungen innerhalb 1 Monats nicht beendet werden können, dann Fälligkeit 14 Tage nach Abschluß der Erhebungen. Abschlagszahlungen: Recht auf solche besteht bei ohne Verschulden des V'nehmers über 1 Monat dauernden Erhebungen. Bezugsberechtigung: Im Zweifel ist anzunehmen, daß Bestimmung des Bezugsberechtigten dem V'nehmer bis zum Eintritt des V'falles zusteht. Bei Verträgen zugunsten mehrerer ohne Anteilsangabe erfolgt Auszahlung an alle zu gleichen Teilen, bei Wegfall eines Begünstigten verhältnismäßiger Zuwachs bei den übrigen. Bei Einsetzung von Erben ohne Anteilsbestimmung werden alle Personen, die zur Erbschaft